

Hamburger Rede.  
Müller-Ordnung  
1704









**N. N. Hochw. Raths**  
der Stadt Hamburg

Renovirte

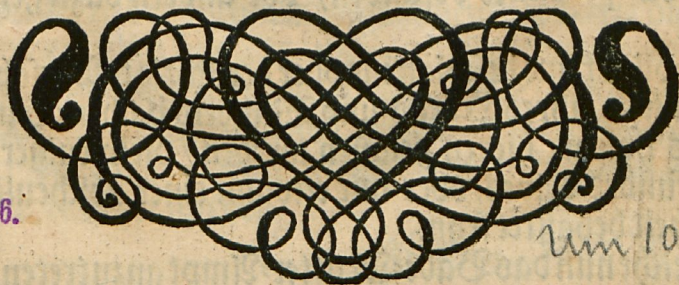


**O**rdnung

Der

**Bade=Küffer/**

Von Anno 1704. den 18. Jun.



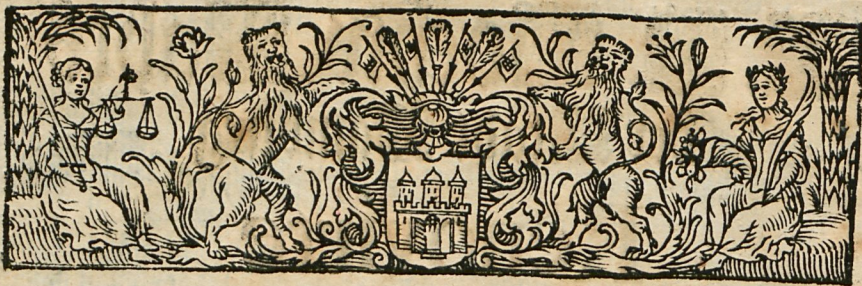
23. 2. 06.

Um 1065

n

HAMBURG / Gedruckt bey Conrad Neumann / C. E. Hoch





I.

**S**ollen alle und jede **Bade-Mütter**e sich eines Gottfürchtigen / ehrlichen / züchtigen und nüchtern Lebens und Wandels befeßigen.

2. Nachdem auch eine Zeithero die Zahl der **Bade-Mütter** sich sehr vermehret hat / als sollen hinfüro keine mehr eingeschrieben werden / es sey dann / daß eine ihres Mittels gestorben / jedoch daß dieselbe / so eingeschrieben begehret zu seyn / dem siebenden Articul dieser Ordnung gemäß / ihre vier Lehr-Jahre vollkômmlich zum Ende gebracht habe.

3. Sollen der beendigten **Wehe-Mütter** Töchter / wann sie eines aufrichtigen ehrlichen Lebens und Wandels / und hiezu woll qualificiret befunden / vor andern dazu gezogen werden.

4. Sollen keine beschlaffene oder berüchtigte Persohnen / und wann sie / ihres Lebens und Wandels halber / kein gut Zeugnis haben / hierzu gelassen werden / vielweniger / die nicht gesundes Leibes / oder mit etwann einer abscheulichen Franckheit behafftet seyn.

5. Welche nun das **Bade-Mutter-Ampt** anzutreten / und sich



sich in die Lehr zu geben gedencet / soll sich vorhero bey den Physicis, und E. Hochw. Rahts bestalten Wehe-Mutter anmelden/und von ihnen in ein Buch eingeschrieben/dasern sie aber zum wenigsten nicht lesen kan/abgewiesen werden.

6. Damit aber ihre Lehr-Jahre wol zugebracht/welche dann auff vier Jahr angesezet/ soll diejenige / so eingeschrieben/sich alle Quartal bey den Physicis, und Rahts Bade-Mutter angeben/derer Personen Nahmen/ wor/ wann/ und welchen sie in Kindes-Nöhten geholffen/ob die Frucht natürlich oder unnatürlich/ lebendig oder todt von ihnen kommen sey/ andeuten / gehörigen Bericht thun/ und sich darüber unterrichten und weisen lassen/ in wehrenden 4. Jahren auch/keinesweges / ohne Consens ihrer Lehr-Meisterin / einige schwangere Frauen/sie zu bedienen/vor sich selbstenn auff oder annehmen.

7. Wann eine Bade-Mutter ihre vier Lehr-Jahre zum Ende gebracht / soll sie sich von den Physicis und E. E. Rahts Bade-Mutter vorhero wieder examiniren lassen / von denen einschriftlich Attestatum erhalten / und dasselbe dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter zustellen/darauff sie beendiget/ und also völlig für eine Bade-Mutter eingeschrieben und angenommen werden kan.

8. Da auch eine Frau in Kindesnöhten eine andere Bade-Mutter zu der vorhin angenommenen foderte/ diese aber sich widersezlich bezeigte / und, auff Begehren keine andere zulassen wolte/die freissende Frau aber darüber an ihrer Gesundheit Schaden nehme/soll deroselben/so es beweiflich gethan / die Bade-Mutterschafft gewehret / und sie ihres Ampts entsezet werden.



9. Wann auch ihrer zwey oder mehr Bade-Mütter bey einer in Kindes-Nöhten arbeitenden Frauen gefodert/sollen sie sich fried- und freundlich verhalten / und bloß auff der Patientin Bestes sehen/damit selbige nicht verwahrloset werde; da sie aber streiten / und mit einander zanken / und darüber geklaget würde/sollen dieselbe in zehen Reichsthaler Straffe verfallen seyn.

10. Soll niemand der Bade-Mütter sich unterstehen/eine andere neue Bade-Mutter zu informiren/es sey dann/das sie selbst etwann sechs zehen Jahr damit umbgegangen sey/bey Straffe Ein Hundert Marck Lübisch.

11. Es sollen auch sonst die Bade-Mütter ihrem geleistetem Eynde in allen Puncten nachkommen / und / demselben zu folge/ die Huhr- und Spiel-Kinder dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter selbstens unsäumig anmelden / und da einige betreten würde / daß sie ihrem Eynde zugegen gehandelt hätte/dieselbe soll nicht allein in Ein Hunder Marck Lübisch Straffe dem Gerichte verfallen seyn / besondern auch dazu ihres Bade-Mutter-Ampts sich dadurch verlustig gemacht haben.

12. Weiln auch die tägliche Erfahrung gibt/das dieselbe/so noch nicht würcklich in End genommen/indem sie die Kin-frey zur Tauffe getragen / allerhand Unterschleiff stifften/insonderheit die Huhr- und Spiel-Kinder verhelen; Als wird hiemit ernstlich verbohten/ daß hinfüro keine derselben/so nicht beendiget/sich unterstehen soll/einiges Kind zur Kir-chen zu tragen. Jedoch soll denen beendigten Bade-Müt-tern/ im Fall dieselbe verhindert würden / und sobald keine der andern Bade-Mütter mächtig werden könten/ nicht be-  
nom-



nommen seyn/ hierzu einige Weiber zu gebrauchen/ nur daß solche der Bade-Mutter-Kunst nicht erfahren/ oder dieselbe zu lernen gedenccken; Im widrigen / da einige hiegegen zu handeln sich würden gelüsten lassen / sollen dieselbe in zehen Reichsthaler Straffe dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter verfallen seyn.

13. Da sich auch/über Verhoffen/begeben würde/ daß einige gebährende Weibes-Personen/oder die annahende Geburt/durch der Bade-Mütter Unfleiß/Nachlässigkeit/Ver säumniß/ oder Unerfahrenheit/ an dero Gesundheit verlezet würde / soll dieselbe Bade-Mutter nicht allein / gestalten Sachen nach / ihres Ampts entsetzet werden/ sondern auch wider dieselbe ergehen was recht ist.

14. Weiln auch einige gefunden werden/die sich/ vor andern/klug zu seyn/ und der Arzeneey erfahren bedüncken lassen / wodurch dann zum öfftern viel Unheils gestiftet / und mannige Frau in Unglück gestürzet wird / so sollen sie sich/ Krafft dieses/alles Arzeneeyens/ bey gebehrenden / oder allbereits entbundenen Frauen enthalten / insonderheit aber wegen Uderlassens/oder anderer starcken Mitteln/sich jederzeit bey einem wolerfahrenem Doctore der Arzeneey erkündigen/ und ohne dessen Raht nichts auff sich nehmen/ bey willführlicher Straffe.

15. Insonderheit aber / wann sie gewiß seyn / daß die Frucht im Mutter Leibe nicht mehr lebendig/ und die Mutter zur Arbeit schwach / sollen sie bey gelahrten Doctoren der Arzeneey Rahts sich erholen/ob die todte Frucht durch Arzeneey/ ohne Verletzung der Mutter/ abgetrieben werden könne/oder aber/ ob auff andere Mittel die Frucht möge hinweg gebracht



gebracht werden / und hierin aus Thum-Rühnheit nichts vor sich selbstn vornehmen.

16. Solte auch die Mutter sterben / und das Kind lebe- te/sollen sie denen Ungehörigen bey Zeiten solches entdecken/ und/ was zu thun/ hinterbringen/ damit/ wo möglich/ das Kind erhalten/und der Heiligen Tauffe möge theilhaftig ge- macht werden / alsdann solches Werck einem erfahrnem Medico heimstellen.

17. Weiln auch in den Kirchen bey den Kind-Tauffen/ wegen des Obenanstehens/ allerhand Unordnungen vorge- hen / als werden die Bade-Mütter ermahnet / daß sie sich schiedlich hierinnen sollen bezeigen / und deswegen keinen Zantf anrichten/ bey willkührlicher Straffe.

18. Im Fall auch die Nothdurfft erfodern würde/ einige Wehe-Mütter von andern Orten hiehero zu beruffen / ent- weder/ daß hiesiger Orter einiger Mangel verspüret / oder dazu andere erhebliche Ursachen nötigen würden / wird sol- ches im geringsten dieser Ordnung nichts benehmen / nur allein/daß sie einer ehrlichen Abkunfft/guten Bandels/ und wollgeübter Kunst ein sattfames Gezeugniß beyzubringen sollen gehalten seyn.

Im übrigen bleibet E. E. Rahte / nach dieser Stadt Zustand und Gelegenheit/ diese Ordnung/ in allen ih- ren Articula, zu endern / zu verbessern / und zu mehren / hie- mit reserviret und vorbehalten. Act. & renovat. publicatumq; Sub Signeto die 18. Jun. 1704.

Der

**S**  
und  
nun  
Fru  
Der  
und  
Spi  
nen  
Bat  
recht  
mög  
ältes  
und  
dries  
holer  
wan  
Pers  
Hülfs  
bohr  
brach  
de erf





## Der Bade-Mutter Eyd.

**I**ch lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen/ daß ich in meinem mir anbefohlenen Bade-Mutter-Ampte / den Armen so woll als den Reichen / getreulich dienen / und höchsten Fleißes und Vermögens/ so viele ich dessen mit meinen fünff Sinnen und Ver-nunftt verstehe / dahin bemühen und bearbeiten / damit die Leibes-Frucht lebendig zur Welt gehohren werden möge. Daß ich auch an den Dertern/binnen oder außserhalb dieser Stadt/deroselben Jurisdiction und Hoheit/ da ich umb mein Ampt zu verrichten/ hingefodert/ und Spiel-Kinder sollen geholet werden/ die schwangeren Weibes-Personen höchsten Fleißes und Ernstes dahin wil vermahnen / daß sie den Vater des Kindes ernennen und nahmkündig machen/ damit also der rechte Vater Nahmkündig gemacht/ und nicht verschwiegen werden möge/ und/ alsbald ich dasselbe erkündiget und erfahren/ solches dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter mit getreuen Fleißes anzeigen und vermelden/ auch alle diejenigen/ so sich hernachmahls werden verdriesten/ das Ampt der Bade-Mutter zu gebrauchen / und Kinder zu hosen / und Einem Ehrb. Rahte mit Eyden und Pfflichten nicht ver-wand/ Nahmkündig machen. Daß ich auch / bey den ausländischen Personen/ da ich werde hingeholet und gefodert / nicht Raht / That/ Hülffe oder Vorschub dazu thuen und geben will/ daß all solche neu-ge-bohrne Kinderlein außserhalb dieser guten Stadt und Gebiete ge-bracht und getaufft werden mögen. Und da ich in künfftiger Zeit wür-de erfahren und innen werden / daß solches auff den einen oder andern



Weg von andern verrichtet und zu Wercke gestellet / daß ich solches dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter mit dem förderlichsten wil ankündigen / und nichts darinnen verschweigen / und sonst in meinem anbefohlenen Ampte getreulich / fleißig und ehrlich mich verhalten / keinen Unterschleiff gebrauchen / und in diesen allen keine hohe noch niedrige Standes-Person ansehen / noch umb Gunst / Giff / oder Gabe etwas verhehlen oder unter mich schlagen / So wahr mir GOTT helfen soll und sein heiliges Wort.

### Eines Edl. Hochweisen Rahts bestalten Bade-Mutter Eyd.

**N**achdem ich von dem p. t. ältesten Herrn Gerichts-Verwalter zur Rahts Bade-Mutter erwahlet und angenommen; Als lobe und schwere ich zu GOTT dem Allmächtigen / daß ich in meinen mir anbefohlenen Ampte wil getreu und fleißig seyn / meinen hiebevorn geleisteten Bade-Mutter Eyd / getreulich in acht nehmen / auch die anderen geschwornen Bade-Mütter nach Gelegenheit oftmahls getreulich und fleißig wil vermahnern / damit sie ihrem geleisteten und geschwornen Eyd mögen aufrichtig nachleben / nichts verschweigen / oder unter sich schlagen. Und da hierinnen von ihnen etwas würde gesündigtet und versäumet / daß ich solches dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter wil anmelden. Daß ich auch ohne Vorwissen und Erlaubniß des ältesten Herrn Gerichts-Verwalters keine Raht / außershalb dieser guten Stadt wil seyn und bleiben. Daß ich auch zu jederzeit bey Tage und bey Nachte / auff Anforderung und Begehren der Herrn Gerichts-Verwaltere durch deren Diener ungesäumt mich wil einstellen / was mir anbefohlen / getreulich und fleißig verrichten / und bey meinem Eyde der Sachen Warheit und Zustand aussagen und berichten / auch den jüngsten geschwornen Bade-Müttern / wann ich von ihnen umb Raht ersuchet / nichts verhehlen / sondern gerne mit Hülff und Raht beyspringen / und sonst in meinem anbefohlenen Ampte / nichts vor Gunst / Giff / Gaben / Reid oder Haß verschweigen / oder umb einiger hoher oder niedriger Standes-Personen ansehen unterlassen / So wahr mir GOTT helfen soll und sein heiliges Wort.



Man 1065

hes  
wil  
nei-  
dal-  
och  
abe  
T

oat-  
en;  
en/  
eif-  
ge-  
ide-  
wil  
gen  
en.  
net/  
nel-  
rrn  
adt  
bey  
ser-  
mir  
yde  
den  
abt  
rit-  
ift/  
der  
s

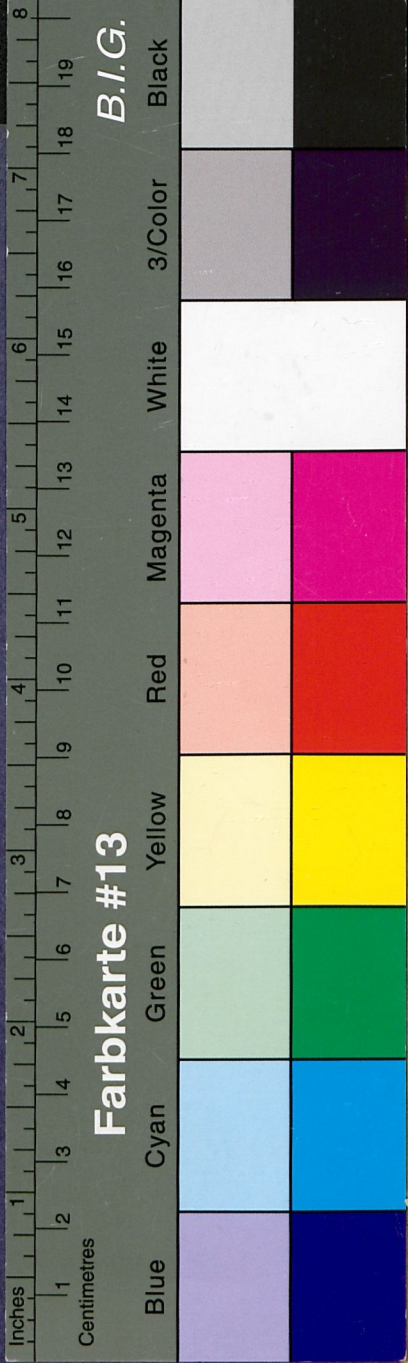
ULB Halle 3  
005 302 862











B.I.G.

Farbkarte #13

32

**Hochw. Raths**  
der Stadt Hamburg

Renovirte

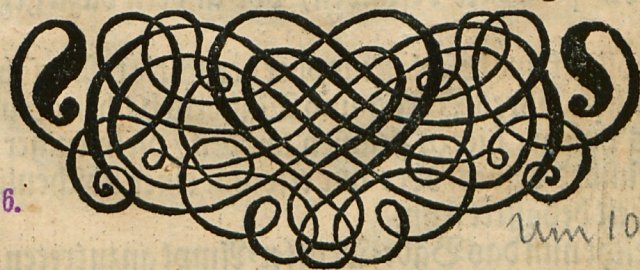


**Ordnung**

Der

**Bade-Rüffer/**

Von Anno 1704. den 18. Jun.



23. 2. 06.

Um 1065

n

HAMBURG / Gedruckt bey Conrad Neumann / C. E. Hoch